LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Factsheet / 01. Januar 2019 / Steuerabkommen mit Österreich

Steuerabkommen mit Österreich

1 Ausgangslage

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit in dem Bereich der Steuern (Abgeltungssteuerabkommen) ist seit dem 01.01.2014 in Kraft. Auf dieser Grundlage wurden in der Vergangenheit unversteuerte Vermögenswerte von österreichischen Steuerpflichtigen regularisiert. Des Weiteren wurde für die laufende Erfüllung der Steuerpflicht österreichischer Kunden mit in Liechtenstein verbuchten/verwalteten Vermögenswerten durch die liechtensteinische Zahlstelle entweder die Meldung von Namen und Vermögenswerten an die liechtensteinische Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die österreichische Finanzverwaltung oder die Anwendung einer der österreichischen Steuer entsprechenden Abgeltungssteuer bzw. Stiftungseingangssteuer zu Gunsten der österreichischen Finanzverwaltung vorgenommen.

Seit dem 01.01.2016 ist das revidierte Zinsbesteuerungsabkommen (AIA-Abkommen mit der EU) in Kraft, welches einen Automatischen Informationsaustausch nach dem globalen Standard der OECD (Common Reporting Standard, CRS) zwischen den Vertragspartnern vorsieht. Aufgrund einer für Österreich geltenden Ausnahmeregelung innerhalb der EU ist das AIA-Abkommen mit der EU für Liechtenstein im Verhältnis zu Österreich erst seit 01.01.2017 anwendbar.

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein haben im Oktober 2016 eine Anpassung des Abgeltungssteuerabkommens im Hinblick auf die Anwendung des AIA-Abkommens festgelegt. Diese trat mit 01.01.2017 in Kraft.

2 Funktionsweise des Steuerabkommens

Das bestehende Abgeltungssteuerabkommen ist eine gleichwertige, administrativ bewährte und missbrauchsresistente Massnahme, die im Einklang mit den Vorgaben des CRS und des AIA-Abkommens mit der EU steht. Vor diesem Hintergrund ist für die nachfolgenden Sachverhalte das AIA-Abkommen mit der EU nicht anzuwenden und anstelle dessen das Abgeltungssteuerabkommen wie unter Pkt. 2 beschrieben, anzuwenden:

- Konten und Depots von zum 31.12.2016 bestehenden steuerlich transparenten Vermögensstrukturen, sowie
- Konten und Depots von steuerlich intransparenten Vermögensstrukturen

welche bei einer liechtensteinischen Zahlstelle verbucht oder verwaltet sind und an welchen eine in Österreich ansässige betroffene Person nutzungsberechtigt ist, gelten als „ausgenommene Konten" im Sinne des Anh. I Abschn. VIII Unterabschnitt C Nr. 17 des AIA-Abkommens mit der EU.

Für diese Konten bleibt es insbesondere bei der abgeltenden Abzugsbesteuerung (Artikel 18 und Artikel 35 des Abgeltungssteuerabkommens) und den korrespondierenden Meldepflichten (Artikel 21 und Artikel 36 des Abgeltungssteuerabkommens). Betreffend die freiwilligen Meldungen nach Artikel 21 und Artikel 36 des Abgeltungssteuerabkommens gelten diese auch als Austausch der Informationen gemäss Artikel 2 des AIA-Abkommens mit der EU.

Die Bestimmungen in Teil 3 des Abgeltungssteuerabkommens für am 31.12.2016 bestehende steuerlich transparente Vermögensstrukturen und Teil 4 des Abgeltungssteuerabkommens im Hinblick auf steuerlich intransparente Vermögensstrukturen sind folglich ab 01.01.2017 unverändert gültig. Alle anderen Bestimmungen in Teil 3 des Abgeltungssteuerabkommens sind für Sachverhalte nach dem 31.12.2016 aufgehoben. Anstelle dessen tritt das AIA-Abkommen mit der EU für in Österreich ansässige, betroffene Personen in Kraft.

Anwendungsbereich des Abkommens
Vom Abkommen betroffen sind:

- Konten von Vermögensstrukturen die bei liechtensteinischen Banken verbucht sind oder von einem liechtensteinischen Treuhänder verwalten werden und
- bei welchen Nutzungsberechtigte (bzw. Kontoinhaber oder beherrschende Personen gem. dem AIA-Abkommen mit der EU) mit Ansässigkeit in Österreich als betroffene Personen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des Abgeltungssteuerabkommens gelten.

Konten und Depots solcher Kontoinhaber oder beherrschende Personen gelten unter dem AIA-Abkommen mit der EU als ausgenommene Konten im Sinne des Gesetzes vom 05.11.2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz, LGBl. 2015.355). Auf ausgenommene

Konten sind die weiteren Bestimmungen des AIA-Gesetzes (AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten, etc.) nicht anzuwenden.

Handelt es sich hingegen bei einem Kontoinhaber oder einer beherrschenden Person nicht um eine betroffene Person gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des Abgeltungssteuerabkommens, so gilt dieses Konto mit Bezug auf diese Personen nicht als ausgenommenes Konto im Sinne des AIA-Gesetzes.

Welche Verfahren bestehen unter dem Abkommen ab 01.01.2017?
Das Abkommen soll die effektive Besteuerung der Vermögenswerte von betroffenen nutzungsberechtigten (österreichische Steuerpflichtige) sicherstellen. Dies wird gewährleistet durch:

- Erhebung einer Abgeltungssteuer auf zukünftig anfallende Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten von Vermögensstrukturen, bei welchen Kontoinhaber oder nutzungsberechtigte Personen nach dem Abgeltungssteuerabkommen mit Ansässigkeit in Österreich dokumentiert sind;
- Erhebung einer Eingangssteuer bei Zuwendungen an intransparente Vermögensstrukturen[1] durch Personen mit Ansässigkeit in Österreich;
- Erhebung einer Zuwendungssteuer bei Ausschüttungen von intransparenten Vermögensstrukturen an Begünstigte mit Ansässigkeit in Österreich.

Alternativ besteht die Möglichkeit der freiwilligen Meldung.

Welche Vermögenswerte werden erfasst?
Erfasst werden alle Vermögenswerte, die auf Konten bzw. Depots bei einer liechtensteinischen Bank verbucht sind sowie die weltweiten Vermögenswerte einer Vermögensstruktur (Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit), die von einem liechtensteinischen Treuhänder verwaltet werden. Inhalte von Schrankfächern und Versicherungsverträge, die regulatorisch der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht unterstellt sind und die steuerlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Lebensversicherungspolice in Österreich erfüllen, sind dagegen nicht erfasst. Ausserdem werden Vermögenswerte ausgenommen, die auf österreichischen Konten und Depots verbucht sind.

[1] Als intransparente Vermögensstrukturen gelten in Liechtenstein verwaltete Vermögensstrukturen mit Rechtspersönlichkeit, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Weder der Stifter noch ein Begünstigter oder eine diesen nahestehende Person sind Mitglied im Stiftungsrat oder in einem Gremium, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen;
- Es besteht kein Abberufungsrecht des Stiftungsrats durch den Stifter, einen Begünstigten oder eine diesen nahestehende Person ohne wichtigen Grund;
- Es besteht kein ausdrücklicher oder konkludenter Mandatsvertrag.

Wie funktioniert die Abgeltungssteuer?
Zur Besteuerung der betroffenen Vermögenswerte wird durch die liechtensteinische Zahlstelle ein anonymer Abgeltungssteuerabzug auf künftigen Vermögenserträgen vorgenommen. Schuldner der Steuer ist die betroffene Person. Der Abzug entspricht der österreichischen Kapitalertragssteuer und erfolgt auf Zinsen, Dividenden, Gewinnen aus Veräusserungen und sonstigen Einkünften.

Der Steuersatz gem. Abgeltungssteuerabkommen beträgt 25 Prozent für Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren) und 27,5 Prozent in allen anderen Fällen (einschliesslich Zinserträge im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c).

Für Zuwendungen an intransparenten Vermögensstrukturen gemäss Artikel 35 Absatz 2 die nach dem 31.12.2016 getätigt werden, beträgt der Steuersatz 27,5 Prozent.

Der Abzug der Abgeltungssteuer erfolgt anonym, da die Zahlstelle den Gesamtbetrag für sämtliche Kunden an die liechtensteinische Steuerverwaltung, ohne Rückschlussmöglichkeiten auf die einzelnen Kunden, überweist.

Die Zahlstelle stellt jährlich sowie bei einer allfälligen Auflösung der Kundenbeziehung eine Bestätigung aus. Diese gibt Auskunft über die Vermögenserträge, die Anrechnung anderer Steuern, Verlustverrechnungen und den Steuersatz. Die Bescheinigung wird von Österreich anerkannt und gilt im Falle einer Kontrolle durch die österreichische Steuerbehörde als Nachweis der Versteuerung der in Liechtenstein erzielten Vermögenserträge.

Der Steuerabzug der anonymen Abgeltungsteuer hat abgeltende Wirkung, wodurch sich eine Deklaration dieser besteuerten Vermögenserträge seitens des Kunden in seiner Steuererklärung erübrigt.

Wie funktioniert die Meldung bei Ermächtigung zur Offenlegung?
Anstelle der anonymen Abgeltungssteuer kann sich die betroffene Person auch dafür entscheiden, dass die liechtensteinische Zahlstelle die Informationen über die Vermögenserträge des liechtensteinischen Kontos bzw. der transparenten Vermögensstruktur an die zuständige österreichische Behörde weitergibt. Die Meldung der Vermögenserträge erfolgt jedoch nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Antrag des Kunden und gilt bis zu dessen Widerruf. Folgende Informationen werden von der Zahlstelle an die österreichische Steuerbehörde übermittelt:

- Identität (Name und Geburtsdatum), Wohnsitz, ggf. Identifikationsnummer
- Name und Anschrift der Zahlstelle
- Kundennummer
- Betreffendes Steuerjahr

- Totalbetrag der im entsprechenden Jahr angefallenen positiven und negativen Erträge

Bei intransparenten Vermögensstrukturen werden die im Kalenderjahr getätigten Zuwendungen an und / oder von eine(r) intransparente(n) Vermögensstruktur gemeldet.

Wählt der Kunde die freiwillige Meldung müssen die Erträge sowie allfällige Zuwendungen einer intransparenten Vermögensstruktur an die betroffene Person in der österreichischen Steuererklärung deklariert werden.

Über die übermittelten Informationen stellt die Zahlstelle dem Kunden eine entsprechende Bescheinigung aus.

Bei fehlender schriftlicher Ermächtigung zur Meldung ist die liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet den Abzug der Abgeltungssteuer vorzunehmen.

3 Zusätzliche Informationen

Wie sind die Auswirkungen auf das Bankkundengeheimnis?
Der Schutz der Privatsphäre bleibt ein zentraler Wert des liechtensteinischen Finanzplatzes. Das Abkommen respektiert diesen Anspruch. Eine Offenlegung der Geschäfts-beziehungen erfolgt nur bei ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person. In diesem Sinn ermöglicht das Abkommen eine angemessene und substantielle Besteuerung, ohne den Schutz der Privatsphäre preiszugeben.

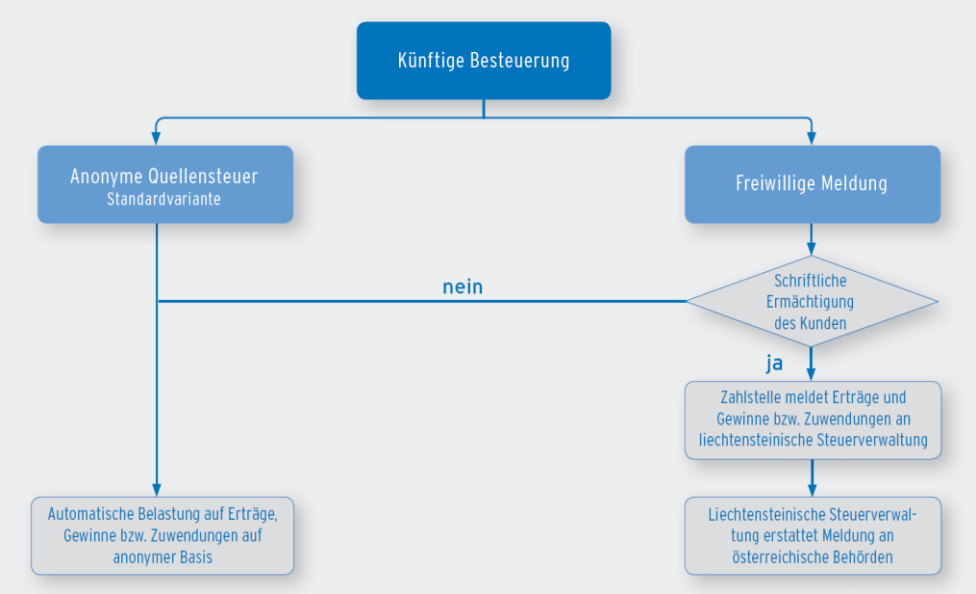

LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

4 Nützliche externe Links

- Steuerverwaltung Liechtenstein – Abgeltungssteuerabkommen AT
- Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern
- Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Dieses Factsheet und seine Inhalte sind rein informativer und unverbindlicher Natur und stellen keinerlei Rechts- oder Steuerberatung dar. Aus diesem Grund und für weitergehende Auskünfte empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit einem qualifizierten Steuer- / Rechtsberater.
Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.
Links zu Webseiten Dritter werden ausschließlich zu Informationszwecken angeboten.
Der Liechtensteinische Bankenverband haftet nicht für die Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts oder jegliche andere mit der externen Seite verbundenen Anliegen. Er hat keine Kontrolle über diese Seiten, die unter Umständen nicht dieselben Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugriffsbestimmungen unterliegen.
Der Liechtensteinische Bankenverband behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen.